



Kantonale Deponieplanung Wegleitung für neue Standorte

2016



Impressum

Herausgeber

Baudepartement des Kantons St.Gallen
Amt für Umwelt und Energie (AFU)
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Erscheinungsdatum

05. April 2016

Titelfoto

Bagger beim Ausführen von Baggerschlitzern zur Material-Kontrolle auf der Kleindeponie
Tannenbodenalp (Flumserberg-Grossberg), Oktober 2011, AFU St.Gallen

Bezug

www.afu.sg.ch → Publikationen

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Zusammenfassung	4
2 Grundsätze	5
3 Begriffe	5
4 Abfallplanungsregionen	6
5 Subregionen	6
6 Zuständigkeiten	6
7 Verfahren für die Aufnahme von Standorten in den Richtplan	7
7.1 Deponien Typ A (Aushubdeponien)	7
7.1.1 Deponien Typ A im weiteren Sinn	7
7.1.2 Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsauerungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial")	8
7.1.3 Deponien Typ A in Kleindeponiegebieten	8
7.2 Deponien Typ B (Inertstoffdeponien)	8
7.3 Deponien Typ D (Schlackendeponien)	9
7.4 Deponien Typ E (Reaktordeponien)	9
8 Verfahren für die Realisierung von Deponien	10
8.1 Deponien Typ A (Aushubdeponien)	10
8.1.1 Deponien Typ A im weiteren Sinn	10
8.1.2 Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsauerungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial")	10
8.1.3 Deponien Typ A in Kleindeponiegebieten	11
8.2 Deponien Typ B (Inertstoffdeponien)	12
8.3 Deponien Typ D (Schlackendeponien)	12
8.4 Deponien Typ E (Reaktordeponien)	12
9 Verfahrensschritte zur Realisierung einer Deponie	13
Anhang	
Anhang 1 Abfallplanungsregionen mit Gemeindezuordnung	14
Anhang 2 Kleindeponiegebiete	16
Anhang 3 Bedarfsnachweis zur Realisierung einer Deponie Typ A	17
Anhang 4 Adressverzeichnis	19
Anhang 5 Abkürzungsverzeichnis	20

Beilage

Kriterienkatalog 2016

1 Einführung und Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen hat die Deponieplanung letztmals im Jahr 2010 nachgeführt. Die Planung wurde von der Regierung am 28. September 2010 erlassen und vom Bundesrat mit der Richtplananpassung 2011 am 15. Februar 2012 genehmigt.

Für die Umsetzung der Deponieplanung wurde die vorliegende Wegleitung erarbeitet. Sie zeigt die Anforderungen auf, die an die Erstellung von Deponien gestellt werden und macht Angaben zum Richtplan- und Deponieplanverfahren.

Die Nachführung der Deponieplanung 2010 wird in folgenden Bereichen geändert:

- Einführung der Deponietypen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600; Abfallverordnung, abgekürzt VVEA). Die VVEA ersetzt die Technische Verordnung über Abfälle (abgekürzt TVA).
- Anpassung des Kriterienkataloges für die Aufnahme neuer Standorte in den Richtplan;
- Aufhebung der Subregionen für die Deponieplanung;
- Anpassung der Kleindeponiegebiete;
- Anpassung des Bedarfsnachweises für Deponien;
- Festlegung von Anforderungen an Deponien für Material, das ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen stammt.

Die vorliegende Wegleitung vom Januar 2016 ersetzt die Wegleitung vom 20. Juni 2007 (ergänzt 3. März 2008).

Seit der letzten Anpassung der Deponieplanung 2010 hat die Nachfrage nach Deponieraum für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zugenommen. Ursachen dafür sind die nach wie vor hohe Bautätigkeit und vermehrtes Bauen in den Untergrund. Standortsuche sowie Bau und Betrieb von Deponien sind infolge der hohen umwelt- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen eine grosse Herausforderung.

Die Verwertung von unverschmutztem Aushub findet bis anhin nur beschränkt statt. Die VVEA räumt der Verwertung gegenüber der TVA nun einen grösseren Stellenwert ein.

Die deponierte Menge an Reaktormaterial und Schlacke ist im Kanton St.Gallen vergleichsweise gering. Hier besteht im Gegensatz zur Deponieplanung von 2010 kein Anpassungsbedarf.

2 Grundsätze

Bei Abfällen muss, bevor sie einer endgültigen Deponierung zugeführt werden, geprüft werden, ob eine Verwertung möglich ist (Art. 30d Umweltschutzgesetz; SR 814.01, abgekürzt USG sowie Art. 12 VVEA).

Unverschmutzter Aushub hat mengenmässig den grössten Anteil an den Bauabfällen. Vor der Ablagerung von Aushub auf einer Deponie ist deshalb die Möglichkeit einer Verwertung des Aushubmaterials immer zu prüfen.

Gemäss Art. 19 VVEA ist unverschmutzter Aushub wie folgt zu verwerten:

- als Baustoff auf Baustellen oder Deponien;
- als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen;
- für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen;
- für bewilligte Terrainveränderungen.

Deponien müssen grundsätzlich allen Anlieferunternehmen, die Abfälle aus dem festgelegten Einzugsgebiet anliefern, offenstehen. Dieser Grundsatz ist nicht anwendbar, wenn:

- der Einbau von Material technisch nicht machbar ist,
- das Material nicht den Annahmebedingungen gemäss VVEA entspricht,
- ein Anlieferunternehmen mit Zahlungen im Ausstand ist.

Bei der Regelung der Nachnutzung sind die Anliegen des Naturschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies folgende Bereiche:

- Erhaltung von Schutzgegenständen oder schutzwürdigen Lebensräumen;
- Wiederherstellung oder Realersatz bei Beeinträchtigung von Schutzgegenständen oder schutzwürdigen Lebensräumen;
- Ökologische Ausgleichsmassnahmen.

3 Begriffe

Deponien sind nach Art. 3 Bst. k VVEA Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VVEA dürfen folgende Typen von Deponien errichtet und betrieben werden:

- Typ A (Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial - Aushubdeponie);
- Typ B (Inertstoffdeponie);
- Typ C (Reststoffdeponie);
- Typ D (Deponie für Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen - Schlackendeponie);
- Typ E (Reaktordeponie).

Für Deponien Typ A (Aushubdeponien) wird grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Untertypen unterschieden:

- Deponien Typ A im weiteren Sinn;
- Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial");
- Deponien Typ A in Kleindeponiegebieten.

Für Typ C (Reststoffdeponie) besteht im Kanton kein Bedarf mehr. Das letzte Reststoffkompartiment wurde 2013 auf der Deponie Burgauerfeld geschlossen.

Gemäss Art. 37 VVEA müssen Deponien mindestens die folgenden nutzbaren Volumina aufweisen:

- Typ A: 50'000 m³;
- Typ B: 100'000 m³;
- Typ D: 300'000 m³;
- Typ E: 300'000 m³.

Wenn Deponien aus Kompartimenten verschiedener Typen bestehen, so ist für die Mindestgrösse der ganzen Deponie der Kompartimentstyp mit dem grössten nutzbaren Mindestvolumen massgebend. Die kantonalen Behörden können mit Zustimmung des BAFU die Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist.

4 Abfallplanungsregionen

Die in der Abfallplanung von 1999 und den Nachführungen 2005 und 2010 der Deponieplanung festgelegten Abfallplanungsregionen gemäss Anhang 1 behalten ihre Gültigkeit.

5 Subregionen

Die Aufteilung der Abfallplanungsregionen in Subregionen wird aufgehoben. Die Umsetzung der Deponieplanung seit 2007 hat gezeigt, dass die Subregionen als Deponieplanungsregionen zu kleinräumig sind. Aushub aus einer Subregion wird auch in angrenzenden Subregionen abgelagert und in einzelnen Subregionen sind Deponiestandorte nur sehr erschwert realisierbar (schwierige technische Erschliessbarkeit, lange Fahrzeiten, sehr abgelegen vom Siedlungsgebiet).

6 Zuständigkeiten

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) ist bei der Standortsicherung im Rahmen des Richtplanes und beim Deponieplanverfahren federführend. Das Amt für Umwelt und Energie (AFU) ist für die Deponieplanung, für die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen und für die Umweltauflagen zuständig. Verfahren und Zuständigkeiten werden in Kapitel 9 (Bewilligungen) detailliert aufgezeigt.

7 Verfahren für die Aufnahme von Standorten in den Richtplan

Die Genehmigung eines Deponieplans setzt unter anderem voraus, dass der entsprechende Standort im kantonalen Richtplan ausgewiesen ist. Dies gilt grundsätzlich für alle Deponietypen.

In den Richtplan aufgenommen werden Standorte für Deponien und Kleindeponiegebiete.

7.1 Deponien Typ A (Aushubdeponien)

Für Deponien Typ A (Aushubdeponien) wird grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Untertypen unterschieden (siehe Kap. 3 „Begriffe“).

7.1.1 Deponien Typ A im weiteren Sinn

Damit ein Richtplaneintrag von den zuständigen Behörden geprüft werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Standort muss von Gesuchsteller so weit abgeklärt sein, dass keine Ausschlusskriterien gemäss Kriterienkatalog 2016 (Beilage) vorliegen.
- Es liegt eine schriftliche Bestätigung der Grundeigentümer vor, dass diese über den Richtplaneintrag informiert sind. Die Gemeinde ist über das Vorhaben Richtplaneintrag vom Antragssteller informiert worden.

Mit dem Gesuch um Aufnahme eines Standortes in den Richtplan hat der Gesuchsteller die entsprechenden Plangrundlagen (siehe Kriterienkatalog 2016) dem AFU in 6-facher Ausführung zur Prüfung einzureichen. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel drei Monate.

Der Standort wird anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Je nach Ergebnis wird der Entscheid für den Eintrag in den Richtplan gefällt. Der Eintrag erfolgt als „Zwischenergebnis“, wenn offene Fragen bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen. Der Eintrag erfolgt als „Festsetzung“, wenn offene Fragen bestehen, die im Deponieplan- und Baubewilligungsverfahren geregelt werden können („Projektoptimierungen“). Standorte im „Zwischenergebnis“ sind nach fünf Jahren anhand entsprechender Abklärungen auf „Festsetzung“ umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen.

Wünscht eine Gemeinde oder Region die Löschung eines Deponiestandortes, welcher im Richtplan festgesetzt ist, hat diese dem AFU schriftlich Antrag zu stellen. Der Standort wird anhand des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Je nach Ergebnis wird der Entscheid für den Verbleib oder die Streichung im Richtplan gefällt.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass der Bedarf innerhalb jeder Abfallplanungsregion für 30 Jahre gedeckt ist.

7.1.2 Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial")

Für die Aufnahme in den Richtplan gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Deponien Typ A im weiteren Sinn (siehe Kapitel 7.1.1).

7.1.3 Deponien Typ A in Kleindeponiegebieten

In den im Richtplan ausgeschiedenen Kleindeponiegebieten können Deponien kleiner 50'000 m³ zur Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial nach dem Deponieplanverfahren (Art. 28bis BauG) bewilligt werden. Ein standortgebundener Richtplaneintrag ist nicht notwendig.

Ausgeschieden werden Kleindeponiegebiete in Abfallplanungsregionen, in denen grössere, abgelegene Siedlungen vorhanden sind, deren Erschliessung aus diesen Regionen zeitlich wesentlich erschwert ist.

Folgende Kleindeponiegebiete werden festgelegt (Anhang 2):

Kleindeponiegebiet	Einwohner (approximativ)	10-Jahresbedarf
Gemeinde Amden; Gemeindegebiet über 550 m ü.M.	1'600	32'000 m ³
Gemeinde Pfäfers; gesamtes Gemeindegebiet	1'650	33'000 m ³
Gemeinde Flums; Grossberg; über 900 m ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
Gemeinde Mels; Weisstannental; über 800 m ü.M.	< 1'000	10'000 m ³
Gemeinde Quarten; Gemeindegebiet Quinten.	< 1'000	10'000 m ³
Gemeinde Wartau; Oberschaan; über 620 m ü.M.	< 1'000	10'000 m ³

Aufgehoben wurden jene Kleindeponiegebiete, bei denen im Wesentlichen Streusiedlungscharakter vorherrschend ist und die Hauptsiedlungsgebiete in einer Talebene liegen. Aushubmaterial aus diesen Gebieten kann im üblichen Rahmen einer Deponie oder einem Abbaustandort zugeführt werden.

Die nicht mehr aufgeführten Kleindeponiegebiete werden bei der nächsten Richtplanrevision gelöscht.

7.2 Deponien Typ B (Inertstoffdeponien)

Damit ein Richtplaneintrag von den zuständigen Behörden geprüft werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Standort muss vom Gesuchsteller so weit abgeklärt sein, dass keine Ausschlusskriterien gemäss Kriterienkatalog 2016 (Beilage) vorliegen.
- Es liegt eine schriftliche Bestätigung der Grundeigentümer vor, dass diese über den Richtplaneintrag informiert sind. Die Gemeinde ist über das Vorhaben Richtplaneintrag vom Antragsteller informiert worden.

Mit dem Gesuch um Aufnahme eines Standortes in den Richtplan hat der Gesuchsteller die entsprechenden Plangrundlagen (siehe Kriterienkatalog 2016) dem AFU in 6-facher Ausführung zur Prüfung einzureichen. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 3 Monate.

Der Standort wird anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Je nach Ergebnis wird der Entscheid für den Eintrag in den Richtplan gefällt. Der Eintrag erfolgt als „Zwischenergebnis“, wenn offene Fragen bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen. Der Eintrag erfolgt als „Festsetzung“, wenn offene Fragen bestehen, die im Deponieplan- und Baubewilligungsverfahren (Projektstufe) geregelt werden können („Projektoptimierungen“). Standorte im „Zwischenergebnis“ sind nach 5 Jahren anhand entsprechender Abklärungen auf „Festsetzung“ umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen.

Wünscht eine Gemeinde oder Region die Löschung eines Deponiestandortes, welcher im Richtplan festgesetzt ist, hat diese dem AFU schriftlich Antrag zu stellen. Der Standort wird anhand des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Je nach Ergebnis wird der Entscheid für den Verbleib oder die Streichung im Richtplan gefällt.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass der Bedarf innerhalb jeder Abfallplanungsregion für 30 Jahre gedeckt ist.

7.3 Deponien Typ D (Schlackendeponien)

Der Verfahrensablauf und die erforderlichen Abklärungen und Plangrundlagen werden vom AFU im Einzelfall festgelegt.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass der Bedarf der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Bazenheid, der KVA Buchs und des Kehrichtheizkraftwerks (KHK) St.Gallen für 30 Jahre gedeckt ist. Dabei verfügen diese Anlagen je über eine offene Deponie, einen Vertrag mit Nachbarregionen, eine interkantonale Vereinbarung oder einen Staatsvertrag sowie je einen Richtplaneintrag.

7.4 Deponien Typ E (Reaktordeponien)

Der Verfahrensablauf und die erforderlichen Abklärungen und Plangrundlagen werden vom AFU im Einzelfall festgelegt.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass der Bedarf innerhalb der Abfallplanungsregion für 30 Jahre gedeckt ist. Dabei verfügt jede Abfallplanungsregion je über eine offene Deponie, einen Vertrag mit Nachbarregionen, eine interkantonale Vereinbarung oder einen Staatsvertrag sowie je einen Richtplaneintrag.

8 Verfahren für die Realisierung von Deponien

Deponien werden im Kanton St.Gallen aufgrund eines Deponieplans nach Art. 28bis des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) bewilligt. Die Genehmigung eines Deponieplans setzt unter anderem voraus, dass der entsprechende Standort im kantonalen Richtplan ausgewiesen ist (siehe Kapitel 7 „Verfahren für die Aufnahme von Standorten in den Richtplan“).

Die Realisierung einer neuen Deponie setzt voraus, dass der Bedarf für eine neue Deponie in der Abfallplanungsregion nachgewiesen ist. Der Bedarfsnachweis erfolgt durch das AFU anhand der aktuellen Zahlen.

8.1 Deponien Typ A (Aushubdeponien)

Für Deponien Typ A (Aushubdeponien) wird grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Untertypen unterschieden (siehe Kap. 3 „Begriffe“).

8.1.1 Deponien Typ A im weiteren Sinn

Je Abfallplanungsregion können mehrere Deponien Typ A oder Abbaustandorte, auf denen frei verfügbares Volumen zur Verfügung steht, in Betrieb stehen. Als frei verfügbares Volumen gilt: Jedermann kann jederzeit zu einem festgelegten Preis Aushub ablagern.

Für die Realisierung muss der Bedarfsnachweis gegeben sein. Dabei gelten folgende Anforderungen (siehe auch Anhang 3 „Bedarfsnachweis zur Realisierung einer Deponie Typ A“):

- Die Inbetriebnahme ist zulässig, wenn das frei verfügbare offene Auffüllvolumen in Deponien Typ A und Abbaustandorten insgesamt den 10-Jahresbedarf der Abfallplanungsregion nicht überschreitet.
- Falls der 10-Jahresbedarf überschritten wird, ist eine neue Deponie Typ A zulässig, wenn sie sich in einem Abstand von mindestens 30 Minuten Fahrzeit (einfache Fahrt) von einer Deponie Typ A oder einem Abbaustandort befindet, auf dem frei verfügbares Auffüllvolumen vorhanden ist.

Deponiestandorte gelten als in Betrieb stehend, sobald die Bau- und Errichtungsbewilligung, einschliesslich des genehmigten Deponieplans (Art. 28bis BauG) vorliegen und die Betriebsbewilligung erteilt ist. Das Bewilligungsverfahren kann jederzeit eingeleitet werden. Das Verfahren erfolgt gemäss Kapitel 9 (Bewilligungen).

8.1.2 Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial")

Grundsatz

Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen ist in erster Linie zu verwerten. Dafür bestehen mit entsprechender Bewilligung in erster Linie folgende Möglichkeiten:

- die Verwertung als Rohstoff, indem Material durch geeignete Verfahren aufbereitet wird;
- die Verwendung für Bodenverbesserungen, falls das Material dafür geeignet ist.

Verfahren nach Wasserbaugesetz

Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen kann, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unmittelbar neben einem Geschiebesammler oder Bach endgültig abgelagert oder zwischengelagert werden. Massgebendes Verfahren ist das Planverfahren nach Wasserbaugesetz (sGS 734.1). Federführende Stelle ist das Tiefbauamt.

Deponieplanverfahren

Je Abfallplanungsregion können mehrere Deponien Typ A für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anfallendes Material ("Kiessammlermaterial") in Betrieb sein.

Für die Realisierung ist der Bedarfsnachweis zu erbringen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Neue Deponien für Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen sind nur möglich, wenn die Distanz zur nächsten Deponie für ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anfallendes Material die Fahrzeit von 30 Minuten (einfache Fahrt) übersteigt.
- Die Inbetriebnahme einer neuen Deponie innerhalb des Radius einer Fahrzeit von 30 Minuten (einfache Fahrt) kann erst erfolgen, wenn feststeht, bis wann die Abschlussarbeiten der Erstdeponie erledigt sind.

Deponien Typ A für Material ausschliesslich aus Bachsanierungen und Geschiebesammlern sind zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten sind:

- Es ist ausschliesslich die Ablagerung von Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen zulässig. Die Ablagerung von anderem Material ist nicht zulässig.
- Jede bewilligte Deponie für Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen hat sämtliches Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen anzunehmen und abzulagern, das aus Standorten innerhalb einer Fahrzeit von 30 Minuten (einfache Fahrt) anfällt.
- Mit dem Gesuch für die Betriebsbewilligung ist dem AFU ein Konzept einzureichen. In diesem Konzept sind die Möglichkeiten zur Verwertung des Materials aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen aufzuzeigen und die Entleerung der im Einzugsgebiet liegenden Geschiebesammler zu koordinieren.
- Eine Deponie für Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen wird jeweils für die Dauer der Unterhaltsarbeiten geöffnet und ist nach Abschluss der Unterhaltsarbeiten grundsätzlich zu rekultivieren.

8.1.3 Deponien Typ A in Kleindeponiegebieten

In den im Richtplan ausgeschiedenen Kleindeponiegebieten können Deponien kleiner 50'000 m³ (abgekürzt Kleindeponien) zur Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial nach dem Deponieplanverfahren (Art. 28bis BauG) bewilligt werden.

Für die Realisierung ist der Bedarfsnachweis zu erbringen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Inbetriebnahme ist zulässig, wenn das frei verfügbare offene Auffüllvolumen in Deponien insgesamt den 10-Jahresbedarf des Kleindeponiegebietes nicht überschreitet.

- Falls der 10-Jahresbedarf überschritten wird, ist eine neue Deponie zulässig, wenn sie sich in einem Abstand von mindestens 30 Minuten Fahrzeit (einfache Fahrt) von einer Deponie befindet.
- Die Herkunft des Deponiematerials in den Kleindeponien ist auf das betreffende Kleindeponiegebiet begrenzt. Die Zufuhr von ausserhalb entspricht nicht dem Zweck dieser Kleindeponien. Das Einzugsgebiet kann nur mit Zustimmung der Standortgemeinde und des AFU erweitert werden.

8.2 Deponien Typ B (Inertstoffdeponien)

In jeder Abfallplanungsregion werden höchstens zwei Deponien Typ B betrieben. Deponiestandorte gelten als in Betrieb stehend, sobald die Bau- und Errichtungsbewilligung einschliesslich des genehmigten Deponieplans (Art. 28bis BauG) vorliegen und die Betriebsbewilligung erteilt ist. Die Errichtungsbewilligung für eine Nachfolgedeponie wird erteilt, wenn das Restvolumen der Auffüllmenge der ausser Betrieb gehenden Deponie höchstens noch den 2-Jahresbedarf aufweist. Die Betriebsbewilligung für die Nachfolgedeponie wird erteilt, wenn feststeht, bis wann die Abschlussarbeiten erledigt sind.

Allfällige Verträge mit Nachbarregionen, interkantonale Vereinbarungen oder Staatsverträge sind zu berücksichtigen.

8.3 Deponien Typ D (Schlackendeponien)

Die Anforderungen an den Bedarfsnachweis werden im Einzelfall festgelegt. Gesuchsteller nehmen diesbezüglich möglichst früh Kontakt mit dem AFU auf.

8.4 Deponien Typ E (Reaktordeponien)

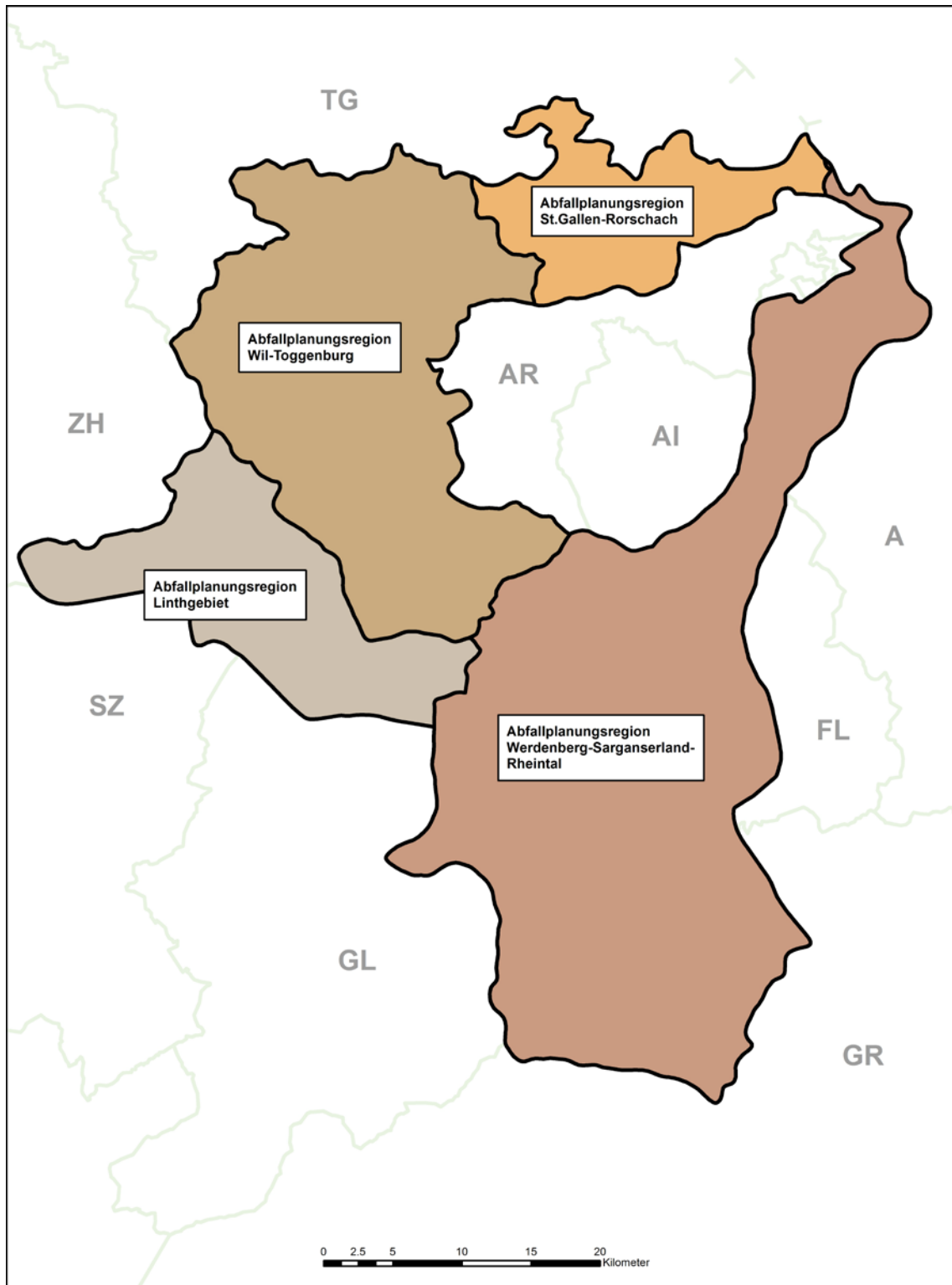
Die Anforderungen an den Bedarfsnachweis werden im Einzelfall festgelegt. Gesuchsteller nehmen diesbezüglich möglichst früh Kontakt mit dem AFU auf.

9 Verfahrensschritte zur Realisierung einer Deponie

Die Verfahren zur Standortsicherung und Realisierung einer Deponie ergeben sich im Wesentlichen aus der VVEA und dem BauG. Nachfolgend eine Übersicht für Deponie Typ A (unterschieden nach Deponiegrösse).

Sachbereiche	Standorte über 50'000 m ³	Standorte in "Kleindeponiegebieten"
Standortsicherung: Eintrag im kantonalen Richtplan	<p>Verfahren: Gemäss vorliegender Wegleitung</p> <p>Zuständigkeit: Antragsteller (Grundlagen) AFU (Antrag) AREG (Antrag Richtplan) Regierung (Verabschiedung Richtplan) Bund (Genehmigung Richtplan)</p>	"Kleindeponiegebiete" werden im Richtplan bezeichnet. Einzelstandorte werden nicht eingetragen.
Bewilligung zur Realisierung:	<p>Verfahren: Deponieplan/Baubewilligung nach Art. 28bis i.V. mit Art. 28quinquies BauG (kombiniertes Verfahren) oder Art. 28bis und Art. 78 BauG (Sondennutzungsplan mit anschliessendem Baubewilligungsverfahren); einschliesslich VVEA-Errichtungsbewilligung.</p> <p>VVEA-Betriebsbewilligung vor Betriebsaufnahme</p> <p>Bei mehr als 500'000 m³ zusätzlich UVP-Verfahren.</p> <p>Zuständigkeit: Antragsteller Gemeinde (Auflage und Bewilligungseröffnung) AFU (VVEA-Errichtungs-/ Betriebsbewilligung/ Umweltauflagen, ggf. UVP) AREG (Federführung im Deponieplanverfahren) weitere kantonale Fachstellen (weitere Bewilligungen nach kantonalem Recht und Bundesrecht)</p>	<p>Verfahren: Deponieplan/Baubewilligung nach Art. 28bis i.V. mit Art. 28quinquies BauG (kombiniertes Verfahren) oder Art. 28bis und Art. 78 BauG (Sondennutzungsplan mit anschliessendem Baubewilligungsverfahren); einschliesslich VVEA-Errichtungsbewilligung.</p> <p>VVEA-Betriebsbewilligung vor Betriebsaufnahme</p> <p>Zuständigkeit: Antragsteller Gemeinde (Auflage und Bewilligungseröffnung) AFU (VVEA-Errichtungs-/ Betriebsbewilligung/ Umweltauflagen) AREG (Federführung im Deponieplanverfahren) weitere kantonale Fachstellen (weitere Bewilligungen nach kantonalem Recht und Bundesrecht)</p>

Anhang 1 Abfallplanungsregionen mit Gemeindezuordnung



Gemeindeliste nach Abfallplanungsregionen

Abfallplanungsregion St.Gallen-Rorschach

Andwil, Berg, Eggersriet, Gaiserwald, Goldach, Häggenschwil, Mörschwil, Muolen, Rorschach, Rorschacherberg, St.Gallen, Steinach, Thal, Tübach, Untereggen, Waldkirch, Wittenbach.

Abfallplanungsregion Werdenberg-Sarganserland-Rheintal

Au, Altstätten, Bad Ragaz, Balgach, Berneck, Buchs, Rheineck, Diepoldsau, Eichberg, Flums, Gams, Grabs, Marbach, Mels, Oberriet, Pfäfers, Quarten, Rebstein, Rüthi, Sargans, Sennwald, Sevelen, St.Margrethen, Vilters-Wangs, Walenstadt, Wartau, Widnau, Wildhaus-Alt St.Johann.

Abfallplanungsregion Linthgebiet

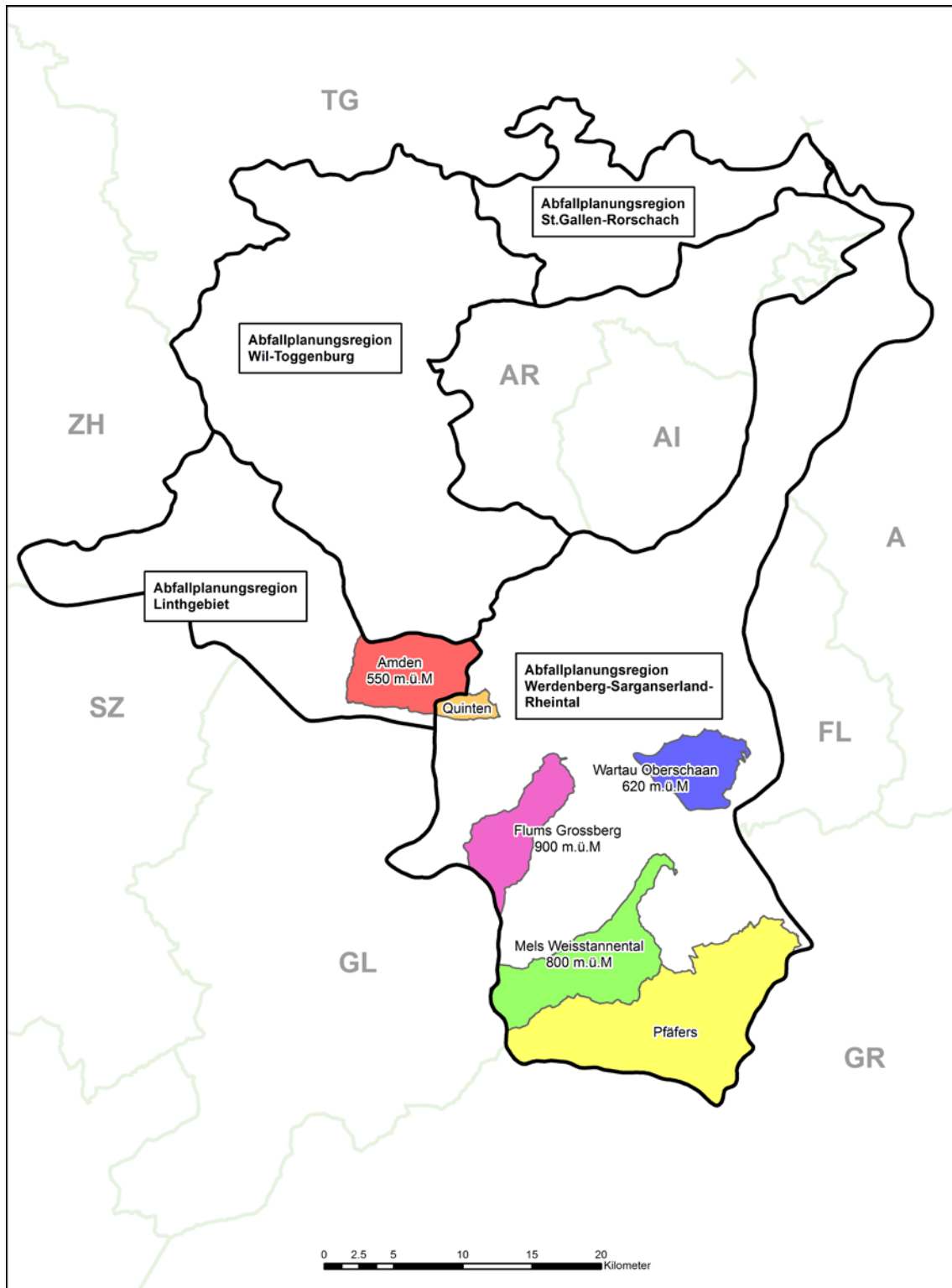
Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Rapperswil-Jona, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen.

Abfallplanungsregion Wil-Toggenburg

Bütschwil-Ganterschwil, Degersheim, Ebnat-Kappel, Flawil, Gossau, Hemberg, Jonschwil, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg, Mosnang, Neckertal, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Nesslau, Oberbüren, Oberhelfenschwil, Oberuzwil, Uzwil, Wattwil, Wil, Zuzwil.

Stand April 2016

Anhang 2 Kleindeponiegebiete

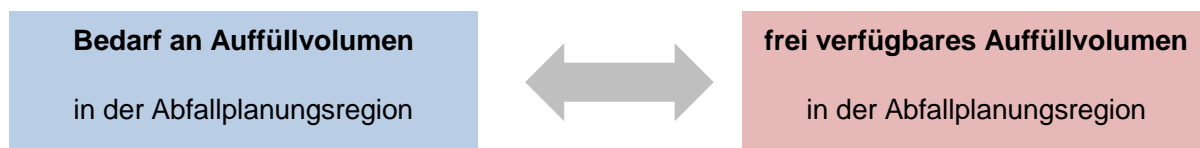


Anhang 3 Bedarfsnachweis zur Realisierung einer Deponie Typ A

Wann kann ein Deponie Typ A (Aushubdeponie) realisiert werden?

Soll ein Deponiestandort Typ A **realisiert** werden, muss der Nachweis gegeben sein, dass aktuell ein **Bedarf** für den Betrieb einer Deponie Typ A besteht.

Dazu wird der *Bedarf an Auffüllvolumen* für die nächsten 10 Jahre und die *frei verfügbaren Auffüllvolumen* der nächsten 10 Jahre einander gegenübergestellt.



Bedarf an Auffüllvolumen

Die abgelagerten Volumina an unverschmutztem Aushub werden jährlich vom AFU erhoben. Aus den erhobenen Daten der jeweils letzten 5 Jahre leitet sich für jede Abfallplanungsregion das je Einwohner und Jahr durchschnittlich abgelagerte Volumen ab. Es ist abhängig von der Bautätigkeit in der Region.

Der Bedarf sieht folgendermassen aus:

$$\text{Jahresbedarf (m}^3 \text{ fest) pro Abfallplanungsregion} = \text{Anzahl Einwohner pro Abfallplanungsregion} \times \text{abgelagertes Jahresvolumen pro Einwohner}$$

Aktueller Bedarf Stand 2015

Abfallplanungsregion	Einwohner	Abgelagertes Jahresvolumen pro Einwohner (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)	Bedarf für 10 Jahre
	Stand 1.1.2015	m ³ fest pro Einwohner	m ³ fest
Wil-Toggenburg	140'000	3.5	4'900'000
Linthgebiet	66'000	4.0	2'640'000
Rheintal-Werdenberg-Sarganserland	150'000	1.5	2'250'000
St.Gallen-Rorschach	151'000	3.0	4'530'000

Frei verfügbares Auffüllvolumen

Das frei verfügbare Auffüllvolumen ist kurzfristig in den nächsten 10 Jahren durch jedermann nutzbar.

Es setzt sich zusammen aus dem Restvolumen in Deponien Typ A (Aushubdeponien) und Typ B (Inertstoffdeponien), welches voraussichtlich für unverschmutzten Aushub zur Verfügung steht, sowie dem langfristig vorhandenen Auffüllvolumen in Abbaustellen.

Frei verfügbares Auffüllvolumen der nächsten 10 Jahre =
Restvolumen in Deponien Typ A und B + frei verfügbares Auffüllvolumen in Abbaustellen

Das *frei verfügbare Auffüllvolumen* in Abbaustellen wird jährlich für die nächsten 5 Jahre bei den Betreibern der Abbaustellen erhoben. Die Angaben sind Schätzungen der Betreiber. Für den Bedarfsnachweis werden die erhobenen Zahlen auf 10 Jahre hochgerechnet.

Warum frei verfügbar?

Das Auffüllvolumen in den Abbaustellen ist stark abhängig vom Abbaufortschritt und den vorhandenen Infrastrukturanlagen wie Verkehrsflächen, Aufbereitungsanlagen usw. Zusätzlich bestimmt der Betreiber im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit selbst, wieviel Aushub in der Abbaustelle durch ihn selbst und Dritte abgelagert wird.

Es werden alle Standorte einer Abfallplanungsregion betrachtet, die in Betrieb stehen oder bei denen der Deponieplan bzw. der Abbauplan bewilligt ist.

Der aktuelle Stand der *frei verfügbaren Auffüllvolumen* wird vom AFU jährlich ermittelt.

Aktueller Stand der frei verfügbaren Auffüllvolumen:

Abfallplanungsregion	Restvolumen in Deponien Typ A und Typ B	Frei verfügbares Auffüllvolumen in Abbaustellen	Total frei verfügbares Auffüllvolumen (= Kol.1 + Kol.2)
	m ³ fest	m ³ fest	m ³ fest
Wil-Toggenburg	8'000	1'930'000	1'938'000
Linthgebiet	0	58'000	58'000
Rheintal-Werdenberg-Sarganserland	640'000	640'000	1'280'000
St.Gallen-Rorschach	2'720'000	0	2'720'000

Entscheid für die Realisierung einer Deponie Typ A

Ist der Bedarf einer Abfallplanungsregion **größer** als das frei verfügbare Auffüllvolumen kann eine neue Deponie A bewilligt und in Betrieb genommen werden.

Ist der Bedarf einer Abfallplanungsregion **kleiner** als das frei verfügbare Auffüllvolumen wird keine neue Deponie Typ A bewilligt.

Abfallplanungsregion	Bedarf für 10 Jahre	Total frei verfügbares Auffüllvolumen in Abbaustellen und Deponien Typ A und Typ B	Bewilligung und Inbetriebnahme einer Deponie Typ A
	m ³ fest	m ³ fest	
Wil-Toggenburg	4'900'000	1'938'000	möglich
Linthgebiet	2'640'000	58'000	möglich
Rheintal-Werdenberg-Sarganserland	2'250'000	1'280'000	möglich
St.Gallen-Rorschach	4'530'000	2'720'000	möglich

Anhang 4

Adressverzeichnis

Amt für Umwelt und Energie

Boden und Stoffkreislauf
Sekretariat 058 229 42 09

www.afu.sg.ch

Postadresse:
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Sekretariat 058 229 35 10

www.areg.sg.ch

Postadresse:
Lämmli brunnenstrasse 54sss
9001 St.Gallen

Tiefbauamt

Sekretariat 058 229 30 34

www.tiefbau.sg.ch

Postadresse:
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Landwirtschaftsamt

Sekretariat 058 229 34 90

www.landwirtschaft.sg.ch

Postadresse:
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Anhang 5

Abkürzungen

Gesetze/Verordnungen

BauG	Gesetze über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1)
RPG	Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; Raumplanungsgesetz)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600); aufgehoben
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; Abfallverordnung)

Verfahren

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
-----	-------------------------------

Organisationseinheiten

AFU	Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen